

Apr 26
Maria Theresia . f. f.

Gutbirthen allru und jre ru iusseru Herru ghorzaubstru
 Dasallru, und huterthauru, was würru, Hauert, ampts aber
 Herrsch, dir in iusseru geyaubtru trütsru erblaudru jün,
 iunrr Kayß, Königl quad, auch alls gütters, und gebu rüßsimeit
 gnädigst zu Terruchuru, was mayru zwar brüßts von iusseru glor,
 würdigstu Terraherru Terrsichur grsächst, Dazüngru wider dir du,
 gtrürr Traumbtr, und all dir jruigr, wolhr nünigr gnuu in Grlor,
 und Einbüßtru zu Terrwaltru Labru, wauu jir solhr Terrschlagru, od
 zu riguru Dünzu Terrruu, ergangru, aus brsasturu Dubstännu
 uas, da unubliß der Dahn gahr Terrzliß, odr Eingegißter Wriser
 brsichru wärr, dir Totts Straß Terrbrügr, und Statuiert wordu
 jürr, zünastu aber in unbrschästigru Terrbrüßtru jüß der
 Lustand Terrigert Lat, in was vür fädru, aus ggru was Für
 Terrsimeit mit der Terrgessirbruru Därrst zu Terrfahru jürr, alls,
 mayru in obbrüchtru Dazüngru wider der Eigrutliß Terrstand
 deru gnuu in Grlor vüllärt, noch das quantum ausgruipru
 wordu ist, wgru deru fuchoru odr Terrürrüüüü, zur Totts odr
 andern Terrstern Libts, Straß grsichtrru wordu körr, und jollr,
 vorauß jüß dnu Terrgebu, das bighero Terrglüßru Terr loyr
 Traumbtr, obßou dir mizzhandlung offrbasr odr richtlißru rr,
 gebu wordu, aus der Dahn offrmahlru auf ein groyßs quantu
 jüß brloßten Lat, mit biunrr, odr nür geringerr Terrsträfüngr augr,
 jüßru, unbrhrru Thriß aber allru isrrr Dumbtrüüüg rüßprert
 wordu jürr. Glüßwir aber ein Terrglüßru Därrßst das vüllert

verurtheilt, zu rigoren oder andern Gebrauch verwundet, oder sonst,
ein solches geschehen möge, verurtheilt werden, so ist wider einen solchen
wenn er nach ordentlichem criminal inquisition des Falls geständig, oder recht,
hierauf überwiesen wird, nach Untersuchung des Falschens Quanti mit einem
von dem nachgesetzten Straßenzug oder verurtheilt für zugehörig, das
wollen wir auf Besondere Milder noch mehr zu lassen, das
Anders, obwohl jeder Verurtheilung, welche besonders von einem
rigor aufgestellten Straßenzug oder Verurtheilung Verurtheilt wird, allzeit
der criminal aufzuheben, und am Ende zu bestrafen wäre, wenn die
Malversation nicht über zehn Gulden beträgt, und das restmahl
bestehen, auf einer andern bestärklich Substanz einer besonderen
Gefährlichkeit unterliegen wären, ein solcher Delinquent sollte nach Prüfung
von einem Amt, nur Civiliter von einem Obrigkeit abgestraft
werden möge, da in fall aber

Zweiter Die Verurtheilung oder Damnification solcher, welche nicht
auf ein hundert fünfzig Gulden zur Restraktion, so soll ein solcher
Malversant nach abgeführten ordentlichen criminal Process, zur Strafe
auf einen Lehn gestollt, und zur ordentlichen Forderung der Strafe
erhöhen in der Lage sein zur Gefängnis, auf so viel Jahre nach Maß der
Gefährlichkeit nachfolgenden 4 Classen des Verurtheilten Quanti condemnirt werden.
Zunächst zwischen 10 und 30 fl auf ein Jahr: Zwischen 30 und 60 fl auf zwei
Jahr: Zwischen 60 und 100 fl auf 4 Jahr: dann zwischen 100 und 150 fl auf 6 Jahr,
jedem mal mit einer Gefängnisstrafe, und mit Erklärung des
Falschens zu allen weiteren Umständen.

Dritter. Wenn aber das Verurtheilte oder Verurtheilte Quantum 150 fl oder

darüber, befragt, so soll ein solches Verhör mit dem Traug, oder
einer Person befragt, welche in Erfahrung gebracht wird, dass ein Traug
wird, mit dem Zweck von Leben zum Tod hingewiesen und von einem Criminal
für den in mehreren abgewiesen, sondern allein bei besonderen Verhältnissen
im Substanz oder anderen wesentlichen Bedenken, die Anzeige nach dem
Fünftens. Ob zwar bei Verurteilung der Strafen die Verurteilung mit der
das wenn das gestohlene Gut und der Schaden ganz oder zum Teil ersetzt wird, auf
Strafung hinmündet werden muss; so sollen wir bei solchen Verurteilungen
oder Verurteilungen der Verurteilung in jedem Fall Platz geben, dass
der Delinquent, wenn solches gelehrt anvertraut worden, hinaus nicht verurteilt, jedoch
aber die Entwerfung oder Verurteilung von einem solchen Verurteilung
oder Verurteilung verurteilt wird, so soll das Verurteilung wegen des Verurteilung, als
spezifiziert der Strafe angegeben, und ohne mindere Strafe, ob der Delinquent
Schaden ersetzen soll, oder Löse: oder solches zu thun, oder in willkürlichen
mit der oben angegebenen Strafe, und respective anderen Strafen, für den
müssen werden, wenn außer Delinquent mit der Strafe oder einer anderen
belegt wird, auf Verurteilung, so soll, solches Verurteilung ist, dass das
vorzüglich bei der Strafe werden muss. wenn also.

Ordnung und Strafen die Verurteilung von einem solchen, welcher hinaus nicht verurteilt
über worden wäre, und die Verurteilung des Schadens ganz oder zum Teil ersetzt, so soll
fall, wenn unbillig die Verurteilung der Strafe, nur Strafe zu Verurteilung, welche in
abgemessen werden (das angegeben ist), jedoch aber die Strafe zum Teil
werden könnte, so ist nach dem Verurteilung der Verurteilung mit der Strafe
gesehen in jedem Fall, wenn die Strafe quantum die Strafe Strafe
150 Verurteilung oder Verurteilung, der Delinquent wegen größer der Verurteilung
von Leben zum Tod hingewiesen.
Es werden demnach also und nur, wenn die Strafe unmittelbar Strafe, oder
spezifiziert der Strafe, Strafe, und Strafe, zur Verurteilung Strafe, oder Strafe
Strafe, oder künftige Verurteilung werden sollen, dann außer und Strafe
abgemessen, und Verurteilung der Strafe Strafe Strafe Strafe
zu erhalten, Strafe aber von der Strafe Strafe zu Strafe Strafe Strafe
Strafe Strafe zu Strafe Strafe.

Ein solches Verurteilung Strafe, Strafe, und Strafe, geben in Strafe Strafe Strafe
2 Monate Tag Aprilis. in Strafe Strafe Strafe Strafe Strafe Strafe Strafe
"Strafe Strafe".
Maria Theresia.